

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Zempin

Beschlussvorlage
GVZe-0039/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

<i>Organisationseinheit:</i> Fremdenverkehrsamt <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 27.11.2024
--------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zempin (Entscheidung)	09.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin beschließt die Satzung der Gemeinde Zempin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der vorliegenden Form. Die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung.

Sachverhalt

Folgende Anpassungen werden beschlossen (§ 4)

- im Beherbergungsbereich 8,00 €/ Bett (vorher 5,00 €)
4,00 €/ Aufbettung (vorher 2,50 €)
- Verleih/ Vermietung von Fahrrädern/ Pedelecs 1,50 €/ Fahrrad/ Pedelec
- Strandkorbvermietung 1,50 €/ Strandkorb
- Campingplatz 5,00 €/ Stellplatz
- Parkplätze/ Caravan-/ Wohnmobilstellplätze 1,50 €/ Stellfläche
- Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars und Imbisseinrichtungen
3,00 €/ Sitzplatz
1,50 €/ Außensitzplatz
- Kino 1,00 €/ Platz
8. Wasserfahrzeuge/ Sportgeräte je 1,50 €
- Im Übrigen in der
Stufe 1: 35,00 € (vorher 30,00 €)
Stufe 2: 55,00 € (vorher 50,00 €)
Stufe 3: 110,00 € (vorher 10,00 €)
Stufe 4: 170,00 € (vorher 155,00 €)
Stufe 5: 275,00 € (vorher 250,00 €)
Stufe 6: 340,00 € (vorher 310,00 €)
Stufe 7: 420,00 € (vorher 380,00 €)
Stufe 8: 880,00 € (vorher 800,00 €)

Anlage/n

1	Zempin Satzung FVA 2025 (öffentlich)
---	--------------------------------------

2	Fremdenverkehrsabgabe Zempin ab 2025 (öffentlich)
3	Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe Zempin ab 2025 (nichtöffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Zempin	9						

Satzung der Gemeinde Seebad Zempin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf Grundlage des § 5 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Zempin vom 09.11.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Seebad Zempin ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Zempin eine Fremdenverkehrsabgabe gem. §11 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Seebad Zempin für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Seebad Zempin entsprechender Anteil von 30 Prozent außer Ansatz.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Zempin Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen oder geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen; einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen
2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zum Abstellen von Fahrzeugen
4. Inhaber von Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars
5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten

6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher
 7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen
 8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz- Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen/ Badeanstalten und Wellness-Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih
 9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
 10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
 11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-/ Andenken- und Tabak- Warenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen
 12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe
 13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medienagenturen
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Zempin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, einschließlich der Vermieter, die der Gewerbepflicht nicht unterliegen, nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten

2. bei Strandkorb-, Fahrrad- und Fahrzeugvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe, Räder bzw. Fahrzeuge
3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.

(2) In den Bereichen nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 werden Festbeträge erhoben.

Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 4 werden Stufen gebildet. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingeordnet:

1. Beherbergungsbereich
Festbetrag je Bett und Aufbettung
2. Strandkörbe und Fahrräder / Pedelec
Festbetrag je Strandkorb/ Fahrrad/ Pedelec
3. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze
Festbetrag je Stellplatz
4. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen und Imbisseinrichtungen
Festbetrag je Sitzplatz/ Außensitzplatz

Sind die vorstehenden Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten vorgenommen.

5. Kinos und weitere Kulturstätten
Festbetrag je Platz
6. Verleiher von Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, sonstige Fahrzeuge
Festbetrag je Fahrzeug/ Sportgerät
7. Inhaber von Fahrgastschiffen
Stufe 2: bis zu 50 Plätze
Stufe 3: bis zu 100 Plätze
Stufe 4: über 100 Plätze
8. Inhaber von Reisebüros, Reiseleiter, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Taxi- und Fahrserviceunternehmen und Kfz-Werkstätten; Tankstellen, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/Saunen/Badeanstalten und Wellnesscentern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih, Hausmeisterservices und Reinigungsunternehmen

- Stufe 2: bis zu 2 AK (Arbeitskräften)
- Stufe 3: bis zu 3 AK
- Stufe 4: bis zu 4 AK
- Stufe 5: über 4 AK

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten

- Stufe 2: bis zu 1 AK
- Stufe 3: bis zu 2 AK
- Stufe 4: bis zu 3 AK
- Stufe 5: bis zu 4 AK
- Stufe 6: über 4 AK

10. übrige Fachärzte; Rechtsanwälte und Notare; Steuerberater und Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure, Makler und Vertreter, Geld- und Kreditinstitute

- Stufe 1: bis zu 1 AK
- Stufe 2: bis zu 2 AK
- Stufe 3: bis zu 4 AK
- Stufe 4: bis zu 6 AK
- Stufe 5: bis zu 8 AK
- Stufe 6: über 8 AK

11. Ladengeschäfte, Verkaufshandlungen und mobile Verkaufseinrichtungen nach der Verkaufsfläche

- Stufe 1: bis zu 50 m²
- Stufe 2: über 50 m² bis 100 m²
- Stufe 3: über 100 m² bis 150 m²
- Stufe 4: über 150 m² bis 200 m²
- Stufe 5: über 200 m² bis 250 m²
- Stufe 6: über 250 m² bis 300 m²
- Stufe 7: über 300 m² bis 500 m²
- Stufe 8: über 500 m²

12. Handwerksbetriebe, sonstige Dienstleistungsbetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe

- Stufe 1: bis zu 2 AK
- Stufe 2: bis zu 4 AK
- Stufe 3: bis zu 6 AK
- Stufe 4: bis zu 8 AK
- Stufe 5: bis zu 10 AK
- Stufe 6: bis zu 12 AK
- Stufe 7: über 12 AK

13. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort, werden nach Betreibertagen berechnet.

- Stufe 1: bis zu 20 Tage in der Saison
- Stufe 2: bis zu 40 Tage in der Saison
- Stufe 3: bis zu 80 Tage in der Saison
- Stufe 4: bis zu 120 Tage in der Saison
- Stufe 5: über 120 Tage in der Saison

- (3) Als volle Arbeitskraft (AK) gilt eine Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit bei mindestens 20 Wochenstunden liegen. Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert.

Eine Gesamtanzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahre ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich	8,00 €/ Bett
4,00 €/ Aufbettung	
2. Verleih/ Vermietung von Fahrrädern/ Pedelecs	1,50 €/ Fahrrad/ Pedelec
3. Strandkorbvermietung	1,50 €/ Strandkorb
4. Campingplatz	5,00 €/ Stellplatz
5. Parkplätze/ Caravan-/ Wohnmobilstellplätze	1,50 €/ Stellfläche
6. Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars und Imbisseinrichtungen	3,00 €/ Sitzplatz 1,50 €/ Außensitzplatz
7. Kino	1,00 €/ Platz
8. Wasserfahrzeuge/ Sportgeräte je	1,50 €
9. Im Übrigen in der	
Stufe 1:	35,00 €
Stufe 2:	55,00 €
Stufe 3:	110,00 €
Stufe 4:	170,00 €

Stufe 5:	275,00 €
Stufe 6:	340,00 €
Stufe 7:	420,00 €
Stufe 8:	880,00 €

§ 5

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabepflicht bezieht. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.

Liegt die Aufgabe eines Betriebes oder einer abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 6

Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7

Heranziehung der Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme. Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung

- (1) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe

entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Zempin auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 10 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Zempin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflicht, eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu führen und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Zempin,

W. Schön
Bürgermeister

Abgabepflicht für	Anz.	Bez.	Abg.	Stufe	Abgabe	Maßstab neu	Abgabe NEU mit Maßstab neu	Anz. 2.	Bez. 2.	Anz.	Bez.	Forderung
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
8. Hausmeisterservice	2	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Hausmeisterservice	2	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Betreuung FEWO	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Inhaber Vermittler FEWO..	4	Arbeitskräfte	8	4	155,00 €		170,00 €					155,00 €
8. Betreuung FEWO	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Inhaber Kosmetik u. Fußpflege	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Nagelstudio	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
8. Friseur	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
9. Massage (Ayurveda)	1	Arbeitskräfte	9	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
10. Allgemeinarzt	3	Arbeitskräfte	10	3	100,00 €		110,00 €					100,00 €
10. Vertreter, Makler	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					12,50 €
10. Steuerberatung	12	Arbeitskräfte	10	6	310,00 €		340,00 €					310,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
12. Handwerksbetrieb	6	Arbeitskräfte	12	3	100,00 €		110,00 €					100,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Handwerksbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
8. Kfz-Werkstatt	2	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
10. Vertreter, Makler	1	Arbeitskräfte	10	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	4	Arbeitskräfte	12	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		35,00 €					30,00 €
8. Hausmeisterservice	1	Arbeitskräfte	8	2	50,00 €		55,00 €					50,00 €
12. Dienstleistungsbetrieb	1	Arbeitskräfte	12	1	30,00 €		55,00 €					30,00 €

